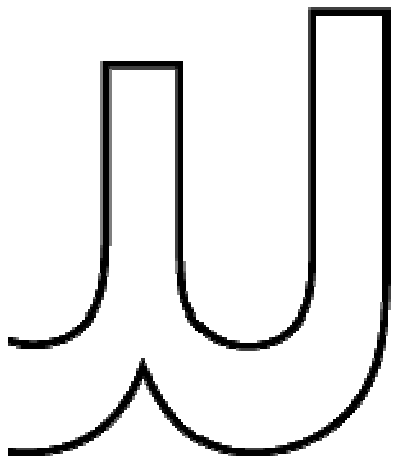
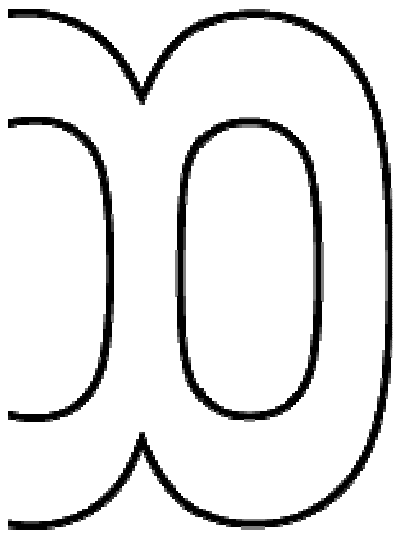


reglement
videoüberwachung

reglement zur videoüberwachung

vom 13. september 2016



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Art.	Allgemeine Bestimmungen	3
	1	Gesetzliche Grundlagen	3
	2	Verantwortlichkeit und Zweck	3
	3	Verhältnismässigkeit	3
	4	Bekanntgabe	3
	5	Zuständige Person oder Stelle	3
2.		Besondere Bestimmungen	4
	6	Auswertung	4
	7	Informationspflicht an Betroffene	4
	8	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
	9	Vernichtung der Daten	4
	10	Datenschutz	4
	11	Inkrafttreten	4

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1	Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie Art. 16 der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Bassersdorf vom 23. März 2010 erlässt der Gemeinderat Bassersdorf ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.
Verantwortlichkeit und Zweck	Art. 2	<p>Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.</p> <p>Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten. Insbesondere dient sie der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.</p> <p>Bei Verbrechen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.</p>
Verhältnismässigkeit	Art. 3	<p>Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p> <p>Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.</p>
Bekanntgabe	Art. 4	<p>Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort erkennbar zu machen.</p> <p>Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.</p>
Zuständige Personen oder Stelle	Art. 5	<p>Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials ist die Gemeindepolizei zuständig, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.</p> <p>Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.</p> <p>Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.</p>

2. Besondere Bestimmungen

Auswertung	Art. 6	Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so werden die Aufzeichnungen der Videokameras ausgewertet. Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2, kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.
Informationspflicht an Betroffene	Art. 7	Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, wenn der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Art. 8	Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden: a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin; b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
Vernichtung der Daten	Art. 9	Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 8 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.
Datenschutz	Art. 10	Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.
Inkrafttreten	Art. 11	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 13. September 2016 sofort in Kraft.

Bassersdorf, 13. September 2016

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Doris Meier-Kobler, Gemeindepräsidentin
Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor

Standorte Videoüberwachungskameras

Schulhaus Chrüzacher

- Cam 1: Notausgang Turnhalle/Treppe (UG Nord)
- Cam 2: Korridor vor Turnhalle (UG Nord)
- Cam 3: Nord-Ost-Ecke Turnhalle
- Cam 4: Süd-Ost-Ecke Turnhalle
- Cam 5: Ecke Turnhalle/Haupteingang (Nord-West)
- Cam 6: Nord-West-Ecke Schulhaus/Haupteingang
- Cam 7: Süd-Ost-Ecke Schulhaus
- Cam 8: Eingang Kindergarten (Süd)
- Cam 9: Süd-West-Ecke Schulhaus Richtung Kindergarten
- Cam 10: Süd-West-Ecke Schulhaus Richtung Strasse/Haupteingang
- Cam 11: Zufahrt Schulparkplatz/Velounterstand Nord (Nord-West)
- Cam 12: Velounterstand Süd in Richtung Ost
- Cam 13: Velounterstand Süd in Richtung West

Gemeindeammann- und Betriebsamt

- Warteraum/Schalterbereich

Gemeindeverwaltung

- Schalterbereich Sozialamt